

Leitfaden

für die Berufungsverfahren an der Universität Passau

Leitfaden gemäß Beschluss der Universitätsleitung vom 16.06.2021

Einführung

Die Universität strebt die Schärfung ihres wissenschaftlichen Profils an. Sie will in ihren Forschungs- und Lehrschwerpunkten eine hervorragende Qualität erreichen bzw. erhalten. Berufungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf Professuren stellen ein herausragendes Element zur strategischen Entwicklung und weiteren Profilierung insbesondere in der Forschung, aber auch in der Lehre dar. Die transparente und gleichstellungsorientierte Organisation von Berufungsverfahren bildet zudem ein zentrales Ziel für die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft.

Der Berufungsleitfaden dient sowohl der wissenschaftlichen als auch verwaltungstechnischen Qualitätssicherung in Berufungsverfahren. Unter Beachtung des Leistungsprinzips sollen Berufungsverfahren rechtssicher, transparent, gleichstellungsorientiert, schnell und wertschätzend sein. Alle an der Vorbereitung und Behandlung eines Berufungsvorschlags Beteiligten sollen auf eine rasche Besetzung der Professur hinwirken.

1. Berufungsplanung

Die Fakultät erstellt eine an Forschungsschwerpunkten und Erfordernissen der Lehre ausgerichtete Berufsplanung. Sie informiert die Universitätsleitung in regelmäßigen Abständen darüber und stimmt sich mit ihr über die Wiederbesetzung und die Ausrichtung freier Professuren frühzeitig ab.

Wird eine Professur absehbar frei, stößt die Universitätsleitung den Prozess zur Wiederbesetzung/Neuausschreibung zwei Jahre vor Freiwerden an. Die Dekanin oder der Dekan stimmt sich mit der Präsidentin oder dem Präsidenten ab und unterbreitet einen Vorschlag zur Wiederbesetzung und geplanten Ausrichtung. Dieser thematisiert die angestrebte Entwicklung und die langfristigen Konsequenzen für Fach, Fakultät und Universität. Anschließend schlägt die Fakultät der Universitätsleitung die Wiederbesetzung und fachliche Ausrichtung der Professur vor und benennt die Aufgabenbereiche in Forschung und Lehre.

Die Fakultäten prüfen bei den freier werdenden Professuren, ob die Ausschreibung mit Tenure Track erfolgen soll. Die auszuschreibenden Juniorprofessuren sollen ausnahmslos mit Tenure Track ausgeschrieben werden. Nach einer positiven Tenure-Evaluierung wird die Tenure Track-Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

2. Vorschlag für Ausschreibung und Einsetzung des Berufungsausschusses

Die Fakultät reicht zwei Beschlussvorlagen bei der Universitätsleitung ein:

- a) Antrag auf Einrichtung bzw. Wiederbesetzung der Professur und Beschluss des Ausschreibungstextes
- b) Antrag auf Erteilung des Einvernehmens zur Zusammensetzung des Berufungsausschusses

zu a) Antrag auf Einrichtung bzw. Wiederbesetzung der Professur und Beschluss des Ausschreibungstextes

- Begründung der Einrichtung bzw. Wiederbesetzung und Ausschreibung

- Angaben zu Denomination und Wertigkeit der Professur (W 2- oder W 3-Professur, Juniorprofessur, W 1- oder W 2-Tenure Track-Professur)
- Umschreibung des Forschungsgebiets inklusive wissenschaftlicher Relevanz und geplanter Einbettung in die Fakultät(en)
- Umschreibung des Lehrgebiets inklusive Einbindung in Studiengänge
- Übersicht über das Feld potentieller Bewerberinnen und Bewerber (in der Regel mindestens sechs, davon in der Regel mindestens drei Frauen); nach der Ausschreibung sollen besonders geeignete Kandidatinnen und Kandidaten von der Präsidentin oder vom Präsidenten auf die Ausschreibung hingewiesen werden
- Ausschreibungstext in deutscher und in der Regel englischer Sprache entsprechend der Vorlage der Universitätsleitung; alle Auswahlkriterien müssen im Ausschreibungstext genannt sein; nur die dort genannten Kriterien dürfen bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden
- Formblatt „Antrag auf Ausschreibung einer Professur“

zu b) Antrag auf Erteilung des Einvernehmens zur Zusammensetzung des Berufungsausschusses

Mitglieder des Berufungsausschusses:

- eine Professorin oder ein Professor der Fakultät (Vorsitz)
- eine Professorin oder ein Professor der Fakultät (Stellvertretung)
- weitere Professorinnen und Professoren
- mindestens eine Professorin oder ein Professor einer anderen Universität
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- zwei Studierendenvertreterinnen oder -vertreter
- die oder der Fakultätsfrauenbeauftragte

Bei der Zusammensetzung ist zu beachten:

- Die Professorinnen und Professoren müssen die Mehrheit der Mitglieder stellen.
- Mindestens ein Mitglied eines jeden Berufungsausschusses soll eine Professorin sein.
- Alle Mitglieder sind namentlich zu benennen.
- Bewirbt sich ein Mitglied der Universität Passau oder ist dies zu erwarten, müssen dem Berufungsausschuss mindestens zwei Professorinnen oder Professoren einer anderen Universität angehören. Das gilt nicht im Falle der Bewerbung einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Professur an der Universität Passau.

Die Dekanin oder der Dekan sowie die Mitglieder der Universitätsleitung sind zu den Sitzungen des Berufungsausschusses zu laden und können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können auch stimmberechtigte Mitglieder im Berufungsausschuss sein.

Die Universitätsleitung beschließt die Einrichtung bzw. Wiederbesetzung und die Ausschreibung und erteilt ihr Einvernehmen zur Zusammensetzung des Berufungsausschusses. Sie benennt zudem eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter,

die oder der das Berufungsverfahren begleitet (vergleiche „Leitfaden für Berichterstatterinnen und Berichterstatter in Berufungsverfahren“).

3. Veröffentlichung der Ausschreibung

Die Universität schreibt online in deutscher und in der Regel englischer Sprache sowie in Printmedien national und gegebenenfalls in englischer Sprache international aus. Fachlich ähnliche Professuren werden nach Möglichkeit gemeinsam ausgeschrieben.

4. Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten

Die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses führt das Verfahren effizient und zeitlich gestrafft. Ziel ist die Erstellung des Berufungsvorschlags innerhalb von sechs Monaten nach Bewerbungsende. Dazu wird ein Zeitplan erstellt.

Es gilt die „Richtlinie der Universität Passau für den Ausschluss von Personen in Berufungsverfahren, insbesondere wegen der Besorgnis der Befangenheit“.

Für die Behandlung von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen gilt das Merkblatt „Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung/Rechte der schwerbehinderten Personen in Bewerbungs- und Berufungsverfahren“.

Rechtzeitig vor der Einladung zu den Berufungsvorträgen ist der Stabsstelle Berufungsverfahren mitzuteilen, welche Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden sollen. Diese erteilt im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten nach rechtlicher Prüfung die Freigabe zu deren Einladung.

a) Gestaltung der Berufungsvorträge

Die Berufungsvorträge und gegebenenfalls die Präsentation des Lehr- und Forschungskonzepts sind in der Regel fakultätsöffentlich ausreichend bekannt zu machen.

Das Lehr- und Forschungskonzept soll die Vorstellungen der Kandidatinnen und Kandidaten in Forschung und Nachwuchsförderung, Lehre, Transfer, Drittmittelwerbung und Internationalisierung sowie die Einbettung ihrer Arbeit in die Forschungsschwerpunkte der Universität Passau zum Ausdruck bringen.

b) Gleichstellung von Frauen und Männern

Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken. Die Fakultätsfrauenbeauftragten achten im Berufungsverfahren auf die Vermeidung von Nachteilen für Frauen. Sie unterstützen den Berufungsausschuss unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bei der Förderung der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Dazu sind sie in alle relevanten Entscheidungen einzubinden.

Der Berufungsausschuss thematisiert die Gleichstellungskompetenz der Kandidatinnen und Kandidaten, insbesondere im Rahmen der Berufungsgespräche.

c) Einholung von auswärtigen, vergleichenden Gutachten

In jedem Berufungsverfahren sind vom Berufungsausschuss mindestens zwei auswärtige,

vergleichende Gutachten einzuholen, davon nach Möglichkeit mindestens eines einer Gutachterin. Es gilt die „Richtlinie der Universität Passau für den Ausschluss von Personen in Berufungsverfahren, insbesondere wegen der Besorgnis der Befangenheit“.

Sofern ein Mitglied der Universität Passau begutachtet werden soll, sind mindestens drei auswärtige, vergleichende Gutachten einzuholen. Gleiches gilt im Falle der Begutachtung einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Professur, wenn die Vertretung seit mindestens einem Jahr besteht.

Die oder der Ausschussvorsitzende bittet die Gutachterinnen und Gutachter um ihre Gutachten. Dazu sind den Gutachterinnen und Gutachtern die Bewerbungsunterlagen, die Stellenausschreibung, die „Richtlinie der Universität Passau für den Ausschluss von Personen in Berufungsverfahren, insbesondere wegen der Besorgnis der Befangenheit“, die „Erklärung zur Befangenheit in Berufungsverfahren“ sowie der „Leitfaden für auswärtige Gutachterinnen und Gutachter in Berufungsverfahren“ zu übermitteln.

d) Informationen über den Verfahrensstand

Die Bewerberinnen und Bewerber werden vom Dekanat über den Verfahrensstand ab Bewerbungsende und den Zeitplan für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zeitnah informiert.

- Nach der Einladung zu den Berufungsvorträgen erhalten die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber eine entsprechende Mitteilung.
- Die zu Berufungsvorträgen Eingeladenen erhalten eine Mitteilung, ob sie zur Begutachtung vorgesehen sind.
- Die Begutachteten erhalten eine Information, ob sie im Berufungsvorschlag berücksichtigt sind.

5. Berufungsvorschlag

Der Berufungsausschuss beschließt auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen, der Berufungsvorträge, der anschließenden Aussprache, der Lehr- und Forschungskonzepte sowie der auswärtigen Gutachten den Berufungsvorschlag (= Berufsungsliste). Die entscheidungsrelevanten Auswahlerwägungen sind zu dokumentieren.

Der Berufungsvorschlag enthält im Regelfall drei Namen. Enthält der Berufungsvorschlag weniger als drei Namen, ist dies im Berufsungsbericht schlüssig zu begründen.

Bei der Berufung auf eine Professur sollen Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden.

6. Zusammensetzung des Berufungsvorschlags

Der Berufungsvorschlag enthält folgende Unterlagen:

- a) Berufsungsbericht
- b) Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans
- c) gegebenenfalls Stellungnahme der Studierenden
- d) auswärtige, vergleichende Gutachten

e) Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten

zu a): Berufsbericht

Die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses verfasst einen Berufsbericht, der die Berufsliste und ihre Entstehung, insbesondere die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten und die Entscheidungsfindung der Ausschussmitglieder, dokumentiert und in dem die fachliche, didaktische und persönliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten der Berufsliste dargestellt und vergleichend gewürdigt wird. Maßstab ist das im Ausschreibungstext enthaltene Profil der zu besetzenden Professur.

Der Berufsbericht enthält folgende Angaben:

- Stellenausschreibung
- Stellenbegründung
- Gesamtanzahl der Bewerberinnen und Bewerber, Anzahl der Bewerbungen von Frauen, Anzahl der Bewerbungen von Schwerbehinderten, Gesamtanzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zu einem Vorstellungsvortrag eingeladen wurden und Anzahl der zu einem Vorstellungsvortrag eingeladenen Bewerberinnen, Begründung der Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern
- Auseinandersetzung mit den eingeholten Gutachten, insbesondere bei divergierenden Voten bzw. bei einer Divergenz zwischen den Gutachten und der Reihung des Berufungsausschusses
- vergleichende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Listenplatzierten, schlüssige Begründung für die Reihung,
- Abstimmungsergebnis für die Reihung (einstimmig/nicht einstimmig; bei "nicht einstimmig" Angabe des Stimmenverhältnisses).

Der Bericht ist den Mitgliedern des Berufungsausschusses mit einer Frist zur Rückmeldung von einer Woche zur Kenntnis zu geben.

zu b): Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans

Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt hinsichtlich der Listenplatzierten zu folgenden Aspekten Stellung:

- didaktische Kompetenzen
- Lehrerfahrung in qualitativer und quantitativer Hinsicht
- Qualität der Lehrkonzepte

zu c): Stellungnahme der Studierenden

Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung nehmen.

Sondervoten

Ist ein Ausschussmitglied oder eine Professorin oder ein Professor der jeweils betroffenen Fakultät mit dem Berufungsvorschlag nicht einverstanden oder möchte sie oder er sonst zum Berufungsverfahren inhaltlich Stellung nehmen, kann ein Sondervotum abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben die Ausschussmitglieder und die Professorinnen und Professoren der betroffenen Fakultät das Recht, den Berufungsvorschlag mit allen Unterlagen (einschließlich des Berufungsberichts) für die Dauer von mindestens einer Woche einzusehen, bevor er im Senat beraten wird. Die zur Einsichtnahme berechtigten Personen sind rechtzeitig zu informieren.

Stellungnahme der Berichterstatterin oder des Berichterstatters

Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter begleitet das Berufungsverfahren und nimmt im Auftrag der Universitätsleitung an den Sitzungen des Berufungsausschusses teil. Sie bzw. er ist nicht stimmberechtigt.

Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter nimmt zum Verfahren und zum Berufungsvorschlag Stellung. Sie oder er gibt den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien darüber Auskunft, ob das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und ob alle Beteiligten hinreichend Gelegenheit zur Meinungsbildung hatten (vergleiche „Leitfaden für Berichterstatterinnen und Berichterstatter in Berufungsverfahren“).

Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter übermittelt die schriftliche Stellungnahme zum Berufungsvorschlag zeitnah unmittelbar an die Universitätsleitung.

7. Behandlung des Berufungsvorschlags im Senat und in der Universitätsleitung

Nach der formalen und rechtlichen Prüfung des Berufungsvorschlags durch die Personalabteilung wird dieser an das Referat Gremien weitergeleitet.

a) Professuren

Der Senat nimmt zum Berufungsvorschlag und zu etwaigen Sondervoten Stellung. Danach entscheidet die Universitätsleitung über den Berufungsvorschlag. Beabsichtigt die Universitätsleitung vom Berufungsvorschlag abzuweichen, wird die abweichende Entscheidung mit einer Begründung über die Dekanin oder den Dekan dem Fakultätsrat zur Stellungnahme zugeleitet. Nach Eingang der Stellungnahme des Fakultätsrats trifft die Universitätsleitung ihre endgültige Entscheidung.

b) Professuren mit Tenure Track

Für Professuren mit Tenure Track gelten zum Teil abweichende Regelungen gemäß der Satzung zur Regelung der Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards im Rahmen von Professuren mit Tenure Track an der Universität Passau (Tenure Track-Satzung).

8. Aufnahme von Berufungsverhandlungen

Die Präsidentin oder der Präsident führt mit der Kanzlerin oder dem Kanzler unter Beteiligung der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans die Berufungsverhandlungen. Dabei thematisieren diese auch die Unterstützung im privaten Bereich und bei Dual Career für einen

erfolgreichen Start an der Universität Passau.

Die Kandidatin oder der Kandidat wird gebeten, vorab ein Konzeptpapier zu geplanten Projekten und Maßnahmen in Forschung und Lehre sowie der Ausstattung der Stelle sowie die Besoldungsvorstellungen einzureichen. Die Personalabteilung informiert dazu rechtzeitig über die sächliche, finanzielle, personelle und räumliche Grundausstattung sowie Familienfreundlichkeit und Unterstützung bei Dual Career.

9. Berufungsangebot und -entscheidung

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf der Grundlage des Berufungsvorschlags und des Verhandlungsergebnisses über das Berufungsangebot. Dieses besteht aus einem Bezüge- und einem Ausstattungsangebot einschließlich der in der Berufungsverhandlung erörterten Konditionen und einer Annahmefrist.

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet abschließend über die Berufung.

10. Information der nicht berufenen Bewerberinnen und Bewerber

Nach der abschließenden Berufungsentscheidung sind aus Gründen des Rechtsschutzes mindestens zwei Wochen vor der Ernennung die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht berufen werden, zu informieren.

- Die Kandidatinnen und Kandidaten, die in den Berufungsvorschlag (= Berufsungsliste) aufgenommen wurden, aber nicht berufen werden, werden darüber und über den Namen der zu ernennenden Person mit einem Schreiben der Präsidentin oder des Präsidenten informiert.
- Die anderen Bewerberinnen und Bewerber werden von den Dekanaten über die bevorstehende Ernennung und den Namen der oder des zu Ernennenden informiert.